

# Beschlussantrag zur Sitzung des Stadtrates am vom 11.03.2010

(Eingereicht von Jens Heinze, Bürgerliste GrünDerZeit)

## Nutzung kommunaler Dachflächen für Bürger-Solarstromanlagen

1. Die Stadt Tharandt stellt geeignete Dachflächen auf kommunalen Liegenschaften für die Nutzung durch Bürger-Solarstromanlagen zur Verfügung.
2. Für die Bestückung kommunaler Liegenschaften mit lokal initiierten Bürger-Solarstromanlagen im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2004 (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) ist durch die Stadtverwaltung ein Muster-Gestattungsvertrag zu erarbeiten. Abweichungen vom Mustervertrag aufgrund örtlicher oder fachspezifischer Gegebenheiten sind zulässig.
3. Der Stadtrat wird regelmäßig über den Sachstand informiert.

### **Begründung:**

Die Stadt Tharandt am 12. Mai 2009 das „Leitbild für Tharandt“ beschlossen. Im dort formulierten Teilziel „Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit“ strebt die Stadt Tharandt eine ausgeglichene Energiebilanz an. Neben der Steigerung der Energieeffizienz kann die erweiterte Nutzung erneuerbarer Energieträger im Stadtgebiet einen Beitrag zum Erreichen dieses Zieles leisten.

Die Möglichkeit, Solarstromanlagen in Eigeninvestition der Stadt zu errichten und zu betreiben, scheitert im Gebäudebestand derzeit an den hierfür erforderlichen Investitionsmitteln. Mit bürgerschaftlichem Engagement können die finanziellen Mittel privat aufgebracht werden und die Wertschöpfung bleibt in der Kommune.

Das bürgerschaftliche Engagement für erneuerbare Energien benötigt jedoch noch geklärte Rahmenbedingungen. So entstehen private Solarstromanlagen schon auf eigenen Wohn- oder Gewerbegebäuden, jedoch wohnt ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Tharandt in Mietgebäuden oder verfügt über Wohneigentum, das aufgrund seiner Lage und Ausrichtung nicht oder nur wenig für die Solarenergienutzung geeignet ist. In Mietgebäuden die Möglichkeit des Engagements für erneuerbare Energien in der Regel nicht oder stößt auf Schwierigkeiten oder Desinteresse durch den Vermieter.

Viele Städte stellen daher schon öffentliche Dachflächen für Bürgersolarstromanlagen<sup>1</sup> in der Regel mietfrei (z.B. Dresden) oder gegen ein geringes Nutzungsentgelt (z.B. Leipzig) zur Verfügung. Dies bedeutet keinen Einnahmeverlust, da diese Flächen sonst nicht anderweitig genutzt werden.

Geeignete Dachflächen zur Nutzung für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2004 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sind:

- geneigte Dachflächen in Richtung West-Süd-Ost ausgerichtet zur Auf-Dach-Montage (Azimutabweichungen von Süd bis 30° in Richtung Ost oder West ergeben kaum und Abweichungen bis 90° keine erheblichen Ertragseinbußen);
- Flachdächer (keine oder geringe Neigung) für aufgeständerte Anlagen mit idealem Neigungswinkel (ca. 30°) und Südausrichtung.

Die Dachflächen sollten eine Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> bei Schrägdach und von 150 m<sup>2</sup> bei Flachdach haben (für ca. 5 kW<sub>p</sub>), attraktiv sind 200 m<sup>2</sup> bei Schrägdach und von 600 m<sup>2</sup> bei Flachdach für ca. 20 kW<sub>p</sub>. Sie sind für eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren plus begonnenes Installationsjahr entsprechend der Vergütungsregelung im EEG zu sichern.

In vielen Städten ist die mietkostenfreie Nutzung der Dächer öffentlicher Gebäude als Förderinstrument, welches keinen finanziellen Aufwand benötigt, üblich. So ist in Dresden die erste Anlage auf dem Hygienemuseum im Dezember 2001 in Betrieb gegangen. Weitere Beispiele für mietkostenfreie Verträge sind Aachen, Freiburg/Breisgau, Köln, München und Saarbrücken. Rechtliche Probleme bei Dachnutzungsverträgen sind nicht erkennbar, da es bereits vielfach erprobte und geprüfte Verträge gibt.

Sollten die geeigneten Dachflächen über den Bedarf lokal organisierter Bürgersolarstromanlagen hinausgehen, sind auch Ausschreibungen zur Vermietung der Dachflächen an sonstige Investoren denkbar. Für große, gewerbliche Anlagen sind Mietkosten in Höhe von 2 bis 3 Prozent der Vergütung üblich. Bei Bürgersolarstromanlagen wären diese Konditionen jedoch wirtschaftlich nicht darstellbar, da sich die Miteigentümergeinschaften einer Bürgersolarstromanlage u.U. jeweils aus zehn und mehr Personen zusammensetzen und damit das Controlling für diese Verträge allein zu einem erheblichen personellen und damit finanziellen Aufwand führt. Dieser Aufwand schlägt sich zwangsläufig in den jeweils anfallenden Verwaltungskosten der Gesellschaft nieder, weshalb zusätzlich erhobene Mietkosten zu einem Scheitern führen können. Dennoch wurden aus Gründen der gegenseitigen Interessenabwägung Nutzungsgebühren in angemessener Höhe vorgesehen.

<sup>1</sup> Bürgersolarstromanlagen sind netzgekoppelte Solarstromanlagen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), welche von Bürgerinnen und Bürgern privat über den Erwerb von Anteilen finanziert werden.